



**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch den Rat.

**Betreff**

**Sammelbeschluss zur schulrechtlichen Änderung mehrerer Gymnasien gemäß § 81 Schulgesetz NRW**

Gremium	Datum
Rat	09.02.2023

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Das Schulplatzangebot an Gymnasien muss zum kommenden Schuljahr 2023/24 kurzfristig deutlich erweitert werden. In der Task Force „Schulbau und Schulplätze 23/24“ wurden im Zusammenhang mit Nachverdichtungspotentialen an den Gymnasialstandorten kurzfristige bedarfsgerechte Maßnahmen entwickelt. Der erforderliche Bedarf wurde durch einen Ratsbeschluss am 10.11.2022 festgestellt (2914/2022), um die Vertragsverhandlungen mit dem Ziel, Schulraum zu beschaffen, umgehend aufnehmen und führen zu können.

Nun legt die Verwaltung darauf aufbauend und unter Berücksichtigung der bisher verbindlich verhandelten Raumzusetzungen die erforderlichen schulrechtlichen Beschlüsse gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz zur Änderung der Zügigkeit der jeweiligen Gymnasien vor. Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Köln müssen diese durch die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln) genehmigt werden.

Das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2023/24 beginnt Ende Januar 2023. Spätestens zu diesem Zeitpunkt benötigen sowohl die anmeldenden Eltern als auch die entsprechenden Schulen Sicherheit, welche Platzkapazitäten an den jeweiligen Gymnasien zur Verfügung stehen.

Um der oberen und gegebenenfalls obersten Schulaufsicht die Gelegenheit zur detaillierten Prüfung dieser komplexen Beschlussfassung im Genehmigungsverfahren zu geben, ist daher eine Dringlichkeitsentscheidung unvermeidbar.

**Beschluss:**

- 1) Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Gymnasiums Köln-Pesch, Schulstraße 14-16, 50767 Köln-Pesch von bisher 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 6 Zügen in der Sekundarstufen II (4/6 Züge) auf zukünftig 5/7 Züge zum Schuljahr 2023/24. Die zusätzlichen Klassen werden in der Sekundarstufe I in Anlehnung an die bestehenden Klassen gemäß § 9 Schulgesetz NRW im gebundenen Ganztags geführt.
- 2) Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Humboldt-Gymnasiums, Kartäuserwall 40, 50676 Köln-Altstadt/Süd von bisher 5/7 Zügen auf zukünftig 6/9 Züge zum Schuljahr 2023/24. Die zusätzlichen Klassen werden in der Sekundarstufe I in Anlehnung an die bestehenden Klassen gemäß § 9 Schulgesetz NRW im gebundenen Ganztags geführt.
- 3) Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Gymnasi-

ums Neue Sandkaul 29, 50859 Köln-Widdersdorf von bisher 3/5 Zügen auf zukünftig 4/6 Züge zum Schuljahr 2023/24.

- 4) Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Maximilian-Kolbe-Gymnasiums, Nachtigallenstraße 19-21, 51147 Köln-Wahn von bisher 3/5 Zügen auf zukünftig 4/6 Züge zum Schuljahr 2023/24. Die zusätzlichen Klassen werden in der Sekundarstufe I in Anlehnung an die bestehenden Klassen gemäß § 9 Schulgesetz NRW im gebundenen Ganztags geführt.
- 5) Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums, Severinstraße 241, 50676 Köln Altstadt/Süd von bisher 3/5 Zügen auf zukünftig 4/6 Züge zum Schuljahr 2024/25.
- 6) Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach positiver Beschlussfassung zu den Beschlusspunkten 1) bis 5) einen Genehmigungsantrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung zu stellen.
- 7) Die sofortige Vollziehung der Beschlüsse 1) bis 5) wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
- 8) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die von der Nachverdichtung betroffenen Gymnasien stärker durch eine engere Kommunikation im Prozess mitzunehmen, um eine möglichst einvernehmliche Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen. Außerdem soll kontinuierlich die Möglichkeit beobachtet werden, die in den Punkten 1) bis 5) beschlossenen Zügigkeitserweiterungen zukünftig zurückzunehmen, wenn dies aufgrund einer perspektivisch auskömmlichen Schulplatzsituation möglich ist. So soll die nun alternativlos entstehende, teils beengte Grundstückssituation an den jeweiligen Schulstandorten auf die zwingend notwendige Zeit begrenzt werden.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
<u>22.12.2022</u>	_____	<u>gez. Reker</u>	<u>gez. Petelkau</u>

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein** **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen s. Begründung €Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ % **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme s. Begründung €Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_ €

**Jährliche Folgeeiträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge \_\_\_\_\_ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_ €

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** **Ja, positiv** (Erläuterung siehe Begründung) **Ja, negativ** (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die Nachfrage nach Gymnasialplätzen konnte in den vergangenen Jahren ausschließlich durch die Überschreitung der Bandbreiten zur Klassenbildung und durch die Einrichtung von Mehrklassen gedeckt werden. Die obere und oberste Schulaufsicht haben die Stadt Köln in einem intensiven Dialog darauf hingewiesen, dass aufgrund der veränderten Vorgaben des Schulgesetzes NRW die Bildung von Mehrklassen nur noch unter ganz bestimmten Rahmenbedingungen genehmigt werden kann.

Obere und oberste Schulaufsicht haben die Stadt Köln aufgefordert, neben den schon länger schulentwicklungsplanerisch vorgesehenen Gymnasialneugründungen weitere Kapazitäten zur Änderung von Zügigkeiten an bestehenden Gymnasien zu schaffen, die kurzfristig wirksam werden. Die Verwaltung hat hierfür eine Task Force eingerichtet.

Die Task Force hat Optionen zur kurzfristigen Kapazitätssteigerung an allen bestehenden städtischen Gymnasien geprüft und einige Handlungsmöglichkeiten identifiziert. Die so ermöglichten Kapazitätserweiterungen legt die Verwaltung dem Rat der Stadt Köln mit dieser Vorlage zum schulrechtlichen Beschluss vor.

Die Verwaltung hat zudem auf Wunsch der Bezirksregierung Köln diese Maßnahmen im Sinne einer Teilschulentwicklungsplanung für Gymnasien betrachtet. Diese Teilschulentwicklungsplanung für die

Kölner Gymnasien ist als Anlage 1 sowie den Schuldatenblättern für die Kölner Gymnasien und Stadtbezirke (Anlage 2) zur Orientierung beigelegt.

Aufgrund der Verhandlungen mit Containerherstellern oder Vermietern, die der o. g. Bedarfsfeststellungsbeschluss (2914/2022) ermöglichte, ist nach aktuellen Erkenntnissen bei normalem Verlauf davon auszugehen, dass zusätzliche Unterrichtsräume zeitgerecht zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns 2023/2024 für folgende Gymnasien zur Verfügung stehen werden, so dass diese schulrechtlich geändert werden können:

1) Gymnasium Köln-Pesch, Schulstraße 14-16, 50767 Köln-Pesch

Änderung von bisher 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 6 Zügen in der Sekundarstufen II (4/6 Züge) auf zukünftig 5/7 Züge zum Schuljahr 2023/24. Die zusätzlichen Klassen werden in der Sekundarstufe I in Anlehnung an die bestehenden Klassen im gebundenen Ganztage geführt.

Für die Änderung der Kapazität ist die erforderliche Raumsituation bis zum Schuljahresbeginn 2023/24 durch folgende Maßnahmen herstellbar:

- Auf dem Schulhof werden insgesamt 12 Räume in Containerbauweise errichtet, hiervon 7 allgemeine Unterrichtsräume und 3 Fachräume für den naturwissenschaftlichen Unterricht, zusätzlich Sammlungsraum und Lehrerzimmer. Aufgrund der Komplexität der Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume werden diese nicht unmittelbar zum Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen.
- Im Rahmen der Planungen zur Aufstellung der Containereinheiten wird zudem eine Sportübungseinheit berücksichtigt. Die bauliche Errichtung schließt zeitlich an die Errichtung der Container an.
- Die Schulkonferenz wurde gemäß § 76 Ziffer 1 Schulgesetz NRW um Beteiligung gebeten. Die Stellungnahme der Schulkonferenz wird nach Möglichkeit bis zur Sitzung des Rates am 09. Februar 2023 nachgereicht, und bereits im Genehmigungsverfahren an die Bezirksregierung Köln weitergegeben. Unabhängig von der Stellungnahme der Schulkonferenz sieht die Verwaltung keine Alternative zur vorgeschlagenen Änderung der Zügigkeit, um die erwartete Nachfrage an Schulplätzen in der Schulform Gymnasium stadtweit zu decken.

2) Humboldt-Gymnasium, Kartäuserwall 40, 50676 Köln-Altstadt/Süd

Änderung von bisher 5/7 Zügen auf zukünftig 6/9 Züge zum Schuljahr 2023/24. Die zusätzlichen Klassen werden in der Sekundarstufe I in Anlehnung an die bestehenden Klassen im gebundenen Ganztage geführt.

Für die Änderung der Kapazität ist die erforderliche Raumsituation bis zum Schuljahresbeginn 2023/24 durch folgende Maßnahmen herstellbar:

- In einer nahegelegenen privaten Schule sollen 4 Unterrichtsräume angemietet werden, des Weiteren sollen die dort vorhandene Gymnastikhalle und Aula mitgenutzt werden.
- Parallel werden vorhandene mobile Einheiten ertüchtigt, damit sie der Schule zum kommenden Schuljahr uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Im Raumbestand sollen darüber hinaus naturwissenschaftliche Räume eingerichtet werden. Aufgrund der Komplexität dieser Maßnahme werden diese Räume jedoch nicht zum Schuljahr 2023/24 zur Verfügung stehen.
- Die Schulkonferenz wurde gemäß § 76 Ziffer 1 Schulgesetz NRW um Beteiligung gebeten. Unabhängig von der Stellungnahme der Schulkonferenz sieht die Verwaltung keine Alternative zur vorgeschlagenen Änderung der Zügigkeit, um die erwartete Nachfrage an Schulplätzen in der Schulform Gymnasium stadtweit zu decken.

3) Gymnasium, Neue Sandkaul 29, 50859 Köln

Änderung von bisher 3/5 Zügen auf zukünftig 4/6 Züge zum Schuljahr 2023/24.

Für die Änderung der Kapazität ist die erforderliche Raumsituation bis zum Schuljahresbeginn 2023/24 durch folgende Maßnahmen herstellbar:

- Auf dem Parkplatz neben dem Schulgebäude werden 12 Räume in Containerbauweise errichtet.
- Außerdem werden die zuletzt von der privaten Friedensschule angemieteten und übernommenen Trakte A und B hergerichtet. Hier entstehen unter anderem die erforderlichen Fachräume für Musik, Kunst und Informatik.
- Die Schulkonferenz wurde gemäß § 76 Ziffer 1 Schulgesetz NRW um Beteiligung gebeten. Unabhängig von der Stellungnahme der Schulkonferenz sieht die Verwaltung keine Alternative zur vorgeschlagenen Änderung der Zügigkeit, um die erwartete Nachfrage an Schulplätzen in der Schulform Gymnasium stadtweit zu decken.

#### 4) Maximilian-Kolbe-Gymnasium, Nachtigallenstraße 19-21, 51147 Köln-Wahn

Änderung von bisher 3/5 Zügen auf zukünftig 4/6 Züge zum Schuljahr 2023/24. Die zusätzlichen Klassen werden in der Sekundarstufe I in Anlehnung an die bestehenden Klassen im gebundenen Ganztags geführt.

Für die Änderung der Kapazität ist die erforderliche Raumsituation bis zum Schuljahresbeginn 2023/24 durch folgende Maßnahmen herstellbar:

- Nach Fertigstellung der Erweiterungsbauten wird der vorhandene Mensacontainer nicht mehr benötigt. An dieser Stelle soll ein größtmöglicher Containerbau errichtet werden. Zugleich wird eine weitere vorhandene Containereinheit ertüchtigt, so dass sie der Schule uneingeschränkt zur Verfügung steht.
- Gleichzeitig wird auf dem Schulgrundstück die Aufstellung eines Modulbaus geplant, der die Raumbedarfe der Schule langfristig abdeckt. Naturwissenschaftliche Räume werden im vorhandenen Raumbestand geschaffen. Die dadurch wegfallenden Räume werden ebenfalls beim Volumen des Modulbaus berücksichtigt.
- Eine zusätzlich notwendige Sportübungseinheit wird im Zuge der Baumaßnahmen geplant. Bis zur Fertigstellung erhält die Schule alternative Sportangebote.
- Die Schulkonferenz wurde gemäß § 76 Ziffer 1 Schulgesetz NRW um Beteiligung gebeten. Die Stellungnahme der Schulkonferenz wird nach Möglichkeit bis zur Sitzung des Rates am 09. Februar 2023 nachgereicht, und bereits im Genehmigungsverfahren an die Bezirksregierung Köln weitergegeben. Unabhängig von der Stellungnahme der Schulkonferenz sieht die Verwaltung keine Alternative zur vorgeschlagenen Änderung der Zügigkeit, um die erwartete Nachfrage an Schulplätzen in der Schulform Gymnasium stadtweit zu decken.

#### 5) Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Severinstraße 241, 50676 Köln-Altstadt/Süd

Änderung von bisher 3/5 Zügen auf zukünftig 4/6 Züge zum Schuljahr 2024/25.

Für die Änderung der Kapazität ist die erforderliche Raumsituation bis zum Schuljahresbeginn 2024/25 durch folgende Maßnahmen herstellbar:

- Die Verwaltung beabsichtigt, im Umfeld der Schule Räume in größerem Umfang anzumieten. Die Anmietung wird mittelfristig ermöglicht, steht jedoch noch nicht zum Schuljahr 2024/25 zur Verfügung. Die Umsetzung der Zügigkeitserhöhung ist aus Sicht der Verwaltung für ein Schuljahr jedoch im vorhandenen Raumbestand möglich.
- Die Schulkonferenz wurde gemäß § 76 Ziffer 1 Schulgesetz NRW um Beteiligung gebeten. Die Stellungnahme der Schulkonferenz wird nach Möglichkeit bis zur Sitzung des Rates am 09. Februar 2023 nachgereicht, und bereits im Genehmigungsverfahren an die Bezirksregierung Köln weitergegeben. Unabhängig von der Stellungnahme der Schulkonferenz sieht die Verwaltung keine Alternative zur vorgeschlagenen Änderung der Zügigkeit, um die erwartete Nachfrage an Schulplätzen in der Schulform Gymnasium stadtweit zu decken.

Mit Vorlage 2914/2022 hat die Verwaltung die erforderliche Bedarfsfeststellung vorgelegt, um die Vertragsverhandlungen mit dem Ziel, Schulraum zu beschaffen, umgehend aufnehmen und führen zu können. Die Kosten für die Zusetzungen von Schulcontainern und Anmietungen von geeigneten Immobilien werden in einer separaten Beschlussvorlage ausführlich dargelegt werden.

Wenn die Rahmenbedingungen es zukünftig zulassen, sollen die Kapazitäten (Zügigkeiten) der Gymnasien wieder auf ihre bisherige Größe zurückgeführt werden, insbesondere durch den Abbau von aktuell

zugesetzten Containern oder durch Abmietungen.

Potenziell können die Rahmenbedingungen an diesen Standorten durch eine reduzierte Schüler\*innenzahl wieder optimiert werden. Damit besteht zudem die Chance, die durch die aktuellen Beschlüsse unvermeidliche Unausgewogenheit zwischen Schulstandorten, an denen kurzfristige Kapazitätsausweitungen möglich sind, und den tatsächlichen Wohnorten der Schüler\*innen zu verbessern.

### **Kosten:**

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung 5 zusätzliche Züge in der Sekundarstufe I und 6 zusätzliche Züge in der Sekundarstufe II. Diese beginnen mit der Jahrgangsstufe 5 im Schuljahr 2023/24 und wachsen pro Schuljahr nach oben. Somit ist jährlich mit einem Anstieg der Schüler\*innenzahl in der Sekundarstufe I um 150 zu rechnen. Im Vollausbau dieser zusätzlichen Züge stehen insgesamt bis zu 1.250 zusätzliche Plätze an Gymnasien zur Verfügung.

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schüler\*innenzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen.

Die Zügigkeitserhöhungen an den benannten 5 Gymnasien ab dem Schuljahr 2023/24 lösen über die Jahre aufbauend insgesamt einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 2,1 Stellen EG 6 TVöD Verwaltungsbeschäftigte und somit insgesamt Personalkosten i.H.v. 117.390 € aus. Die Finanzierung für die aufbauenden Mehrbedarfe für die Schulsekretariate der 5 benannten Gymnasien wurde durch das Dezernat I sichergestellt.

Für die zusätzlichen Stellen in den Schulsekretariaten sind jeweils 12.800 € als Kosten eines Büroarbeitsplatzes zu berücksichtigen. Die Finanzierung der Büroarbeitsplatzkosten von jährlich 12.800 € je Stelle erfolgt im Haushaltsjahr 2023 und 2024 aus im Haushaltsplan 2023/2024 veranschlagten bzw. für die Haushaltsjahre 2025 ff. aus zu veranschlagenden Mitteln im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Dezernat IV, Bildung, Jugend und Sport wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2025 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, gegebenenfalls durch Umschichtungen, vorsehen.

Über die konkreten zusätzlichen tariflichen Reinigungsflächen, die als Kalkulationsgrundlage für die zusätzlichen Kosten Hausmeister\*innenstellen dient, kann derzeit noch keine Einschätzung abgegeben werden.

Die zusätzlichen Personalkosten für Hausmeister\*innen, die Kosten für die Einrichtungen sowie die Kosten für die Zusetzungen von Schulcontainern und Anmietungen von geeigneten Immobilien werden in einer separaten Beschlussvorlage, gegebenenfalls separaten Beschlussvorlagen ausführlich dargelegt werden.

### **Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern**

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Die Verwaltung hat alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten informiert und ist somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachgekommen. Ebenso wurden die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten informiert.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die vorgesehenen und zwingend erforderlichen schulrechtlichen Zügigkeitserweiterungen an den im Beschlussvorschlag genannten Gymnasien, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2023/24 Klarheit über das zukünftige Schulplatzangebot an Gymnasien zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

#### Anlagen

Anlage 1 - SEP - Teilbereich GY

Anlage 2 - SEP - Teilbereich GY - Masterpage-GY -NICHT DRUCKEN-

Anlage 3 - SEP - Teilbereich GY – Schuldatenblätter